

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**1934/35, Wintersemester**

**Karlsruhe, 1934**

Karlsruher Studentenschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-294957](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294957)

### V. Betriebe.

Lehrmittelverkauf, Bücherverkauf, Wäscherei, Flickerei, Vervielfältigungen.

Nähere Einzelheiten enthalten die in jedem Semestermonat erscheinenden „Akademischen Mitteilungen“, die von den Studierenden kostenfrei bezogen werden können.<sup>1)</sup>

### Akademische Auslandsstelle Karlsruhe

(Anschrift: Chemisches Institut.)

Die Akademische Auslandsstelle Karlsruhe ist geschaffen, um gegenüber den ausländischen Studierenden diejenige Gastlichkeit zu üben, die sie als akademische Bürger und als Gäste Deutschlands erwarten dürfen. Vor allem betrachtet sie es als ihre Aufgabe, den ausländischen Studenten während ihres Aufenthaltes in Karlsruhe in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und anderen Fragen in jeder Weise zu helfen. Ihr Ziel ist, zu erreichen, daß die Ausländer von ihrem Studienaufenthalt in Karlsruhe nicht nur eine Bereicherung ihres Wissens mit sich fortnehmen, sondern daß sie durch die Berührung mit dem deutschen kulturellen und wirtschaftlichen Leben eine lebendige Verbindung gewinnen zu den Gegenwarts- und Zukunftsfragen ihres Gastlandes, und daß sich Bande tieferen Verständnisses anknüpfen, die auch nach der Rückkehr in ihr Heimatland lebendig bleiben. Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V. Berlin und dem Außenpolitischen Amt der NSDAP., München sowie anderen größeren Organisationen ist die Akademische Auslandsstelle in der Lage, deutschen Studenten, die im Ausland studieren, oder dort zur Vervollständigung ihrer Sprachkenntnisse die Ferien verbringen wollen, Ratschläge zu geben und Anschriften zu vermitteln.

### Karlsruher Studentenschaft

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Karlsruhe ist auf Grund der Verordnung des Bad. Staatsministeriums vom 20. Mai 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 S. 89) der anerkannte Selbstverwaltungskörper der Studenten der Hochschule.

Die Studentenschaft ist ein verfassungsmäßiges Glied der Hochschule und untersteht den Aufsichtsrechten des Staates gegenüber der Hochschule.

Die voll eingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache bilden, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, die Studentenschaft der Hochschule.

Bei der Immatrikulation hat jeder Student eine nach bestem Wissen und Gewissen verfaßte ehrenwörtliche Erklärung darüber abzugeben, ob seine Eltern und Großeltern deutscher Abstammung sind. Auf Grund dieser Erklärung entscheidet der Führer der Studentenschaft oder ein von ihm mit dieser Aufgabe betrauter Mitarbeiter über die Zugehörigkeit zur Studentenschaft. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an einen Ausschuß möglich, der aus dem Rektor, zwei Senatsmitgliedern und den beiden Ältesten der Studentenschaft besteht.

<sup>1)</sup> Ueber die Lebens- und Studienverhältnisse an den deutschen Hochschulen gibt der vom Deutschen Studentenwerk e. V. (Dresden-A 24, Kaitzerstrasse 2) herausgegebene „Deutsche Hochschulführer“ Auskunft. Preis einschl. Postgeld 1,15 *ℛℳ*. Von der gleichen Stelle ist auch zu beziehen: „Wohin, Ein Ratgeber zur Berufswahl der Abiturienten“, Preis 1.50 *ℛℳ*.



Die Beiträge an die Studentenschaft werden durch die Quästur erhoben. Bekanntmachungen der Studentenschaft werden am schwarzen Brett angeschlagen.

Die Sprechstunden des Führers der Studentenschaft sowie seiner Amtsleiter finden im Studentenschaftszimmer des Studentenhauses, Horst-Wesseling 7, statt. Die Sprechzeiten sind am schwarzen Brett ersichtlich.

### **SA.-Hochschulamt Karlsruhe**

Hochschulstadion.

Das SA.-Hochschulamt hat durch Erlaß des Führers vom 9.9.33 die Aufgabe erhalten, die deutschen Studierenden körperlich und geistig im Sinne der Vorkämpfer der nationalsozialistischen Revolution zu erziehen. Insbesondere ist es zuständig für die Ausbildung der Studenten im Geländesport, ihre Erfassung durch die SA. und für den Gesundheitsdienst.

Jeder Studierende ist verpflichtet sich der ärztlichen Pflichtuntersuchung zu unterziehen. Die Pflichtuntersuchung hat die Aufgabe den gesunden Studenten zu erfassen und den kranken Studierenden dem Gesundheitsdienst des Studentenwerkes zuzuführen. Sie wird zu Beginn des ersten und im fünften Semester vorgenommen. Die Einbestellung erfolgt persönlich durch Postkarte.

Wer sich der Pflichtuntersuchung nicht unterzieht, wird zum Studium nicht zugelassen, bezw. vom Weiterstudium ausgeschlossen. Ueber die Teilnahme an den Pflichtuntersuchungen wird eine Ausweiskarte ausgestellt, die zu den vorschriftsmäßigen Hochschulpapieren gehört und aufzubewahren ist.

### **Fachschaften**

Entsprechend den Abteilungen bestehen an der Hochschule 5 Fachschaften, denen jeder ordentliche Studierende deutscher Abstammung angehören muß. Ausländer arischer Abstammung können Mitglied werden. Jede Fachschaft veranstaltet Pflichtabende zum Zweck der ständischen und politischen Schulung. Für die Zulassung zur Diplomhauptprüfung müssen Semesterbescheinigungen über den Besuch dieser Abende vorgelegt werden.

### **Die Karlsruher Hochschulvereinigung**

Die Karlsruher Hochschulvereinigung hat die Aufgabe, die Hochschule durch Herstellung dauernder Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern und auszugestalten. Sie will diesem Zweck vornehmlich durch Anregung und Ermöglichung von technisch-wissenschaftlichen Versuchen, von Studienreisen und von Veröffentlichungen und durch Verbesserung der Ausstattung der Hochschule mit Lehr- und Forschungsmitteln aller Art dienen.

### **Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger der Technischen Hochschule Karlsruhe**

Mitglied der Gemeinschaft kann jeder ehemalige Angehörige (Studierender oder Lehrer) der Technischen Hochschule werden. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 5 RM.